



In dem Beitrag zeigt Franziska Martinsen, dass es bei der Idee der Menschenrechte nicht so sehr um Reisen in temporaler oder territorialer Hinsicht geht. Vielmehr ist zur Zeit die originär politische Bedeutung der gegenwärtigen Menschenrechte aus ihrem historischen europäisch-eurozentrischen Entstehungskontext heraus als bestehendes Desiderat für die Politische Theorie zu erläutern.

„Travelling concept“ – oder nicht?

Menschenrechte in der Kontroverse

Von Franziska Martinsen

Im Dezember 2023 jährte sich die Verabschiedung der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR)* durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen zum 75. Mal. Als Idee gibt es die Menschenrechte weitaus länger, berühmt geworden ist sie vor über 200 Jahren in der *Französischen Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers* (1789), und die theoretischen Debatten um die Idee eines Rechts, das unabhängig vom sozialen Stand einer feudalen Gesellschaftsordnung allen Menschen gleichermaßen zukommt, reichen bis zu den naturrechtlichen Diskursen

im 17. und 18. Jahrhundert zurück. Damit sind die Menschenrechte jedoch keine überzeitliche Idee. Stattdessen handelt es sich bei ihnen um eine spezifisch moderne Errungenschaft, deren emanzipatorisches Potential noch lange nicht eingelöst ist: Weltweit sind Millionen von Menschen, insbesondere Staatenlose und Geflüchtete, nicht in gleichem Maße durch die Menschenrechte geschützt wie die Bürger*innen der Staaten, die Menschenrechte in Form von Grundrechten implementiert haben. Zugleich ist aber gerade das aufklärerische Selbstverständnis, dem die Idee der Menschenrechte ent-

springt, aufgrund seiner sexistischen, kolonialistisch-rassistischen und besitzindividualistischen Prägungen zutiefst problematisch. Warum es dennoch sinnvoll ist, bei den Menschenrechten von einer „travelling idea“¹ zu sprechen, die ihr Ziel – theoretisch wie praktisch – noch nicht erreicht hat und deshalb weiterhin Gegenstand von wissenschaftlicher Forschung und öffentlichen Debatten weltweit sein sollte, werde ich im Folgenden darlegen. Edward W. Saïd beschreibt den Prozess des „travelling“ eines Konzepts in vier Schritten. Im ersten wird eine Initialidee diskursiv hervorgebracht, im zweiten

passiert sie verschiedene Kontexte, in denen sie auch Zeit und Ort wechseln kann. Im dritten Schritt hängt es von den Bedingungen ihrer Akzeptanz ab, ob die Idee weiter überliefert wird oder ihre Relevanz verliert. Im vierten Schritt hat die Idee möglicherweise einen so nachhaltigen Transformationsprozess durchlaufen, dass sie eine neue Bedeutung trägt. In meinem Beitrag zeige ich, dass es bei der Idee der Menschenrechte nicht so sehr um Reisen in temporaler oder territorialer Hinsicht geht. Vielmehr ist gegenwärtig die originär *politische* Bedeutung der gegenwärtigen Menschenrechte aus ihrem historischen europäisch-eurozentrischen Entstehungskontext heraus als bestehendes Desiderat für die Politische Theorie, die mein Forschungsgebiet ist, zu erläutern. Für ihre praktische Zukunftsfähigkeit bedarf die Idee der Menschenrechte meines Erachtens dringend neuer, revitalisierender Impulse, um besser verstanden und verwirklicht werden zu können.

Die Menschenrechtsidee im 18. Jahrhundert dies- und jenseits des Atlantiks

Es gibt im ideengeschichtlichen Diskurs durchaus Versuche, erste Vorläufer der Menschenrechte bereits in der griechischen Antike, in England des 13. Jahrhunderts (vgl. die *magna carta* aus dem Jahr 1215) oder im Königreich Mali ebenfalls des 13. Jahrhunderts (vgl. die *Manden Charter*) zu verorten. Mit dem Verweis auf ihre vermeintliche zeit- und ortüberschreitende Verbreitung soll die heute kulturübergreifende Bedeutung der Menschenrechtsidee betont werden. Im Rahmen einer historischen Kontextualisierung der Menschenrechte wird jedoch deutlich, dass erst im Zuge der Aufklärung der europäisch-eurozentrischen Moderne die Vorstellung einer abstrakten allgemeinen (Rechts-) Gleichheit aller Menschen hervorgebracht wird, die beispielsweise dem Gerechtigkeitsdenken Platons oder

Aristoteles' oder dem Mittelalter in England oder Mali unbekannt ist. Die Annahme einer kontinuierlichen, gar linearen Entwicklung der Menschenrechte ist daher nicht plausibel. Das Konzept der Menschenrechte verblieb gerade nicht im akademischen Elfenbeinturm, wo es isoliert von der politischen Wirklichkeit überliefert worden wäre. Im Gegenteil, das fulminante Versprechen der Menschenrechte, dass Menschen in all ihrer Verschiedenheit dennoch (rechtlich) als Gleiche anzuerkennen sind, wurde durch die vernunft- und naturrechtlichen Debatten in Europa und Nordamerika vorbereitet. Es ging aber erst aus dem politischen Kampf um Emanzipation und Gleichberechtigung der Revolutionen hervor. Ab diesem Zeitpunkt ergibt es dann allerdings tatsächlich Sinn, von einem *traveling concept* zu sprechen, das eine progressiv-optimistische Programmatik verspricht. So wird 1789 in der *Déclaration des droits de l'homme et du citoyen* die Erfahrung von Unterdrückung ausgesprochen und zugleich ein selbstbewusster Rechtsanspruch behauptet, aus dem heraus die allgemeine Beanspruchung normativer Rechte folgt, die per se – also unabhängig von einer geltenden Gesetzesordnung – gelten sollen. Menschenrechte erhalten somit die Funktion eines Imperativs, der die Verlautbarung von Unrecht und die Forderung nach Gerechtigkeit miteinander verschmilzt. Auch die *Virginia Declaration of Rights* aus dem Jahr 1776 versteht sich bereits in diesem Sinne als Vorwegnahme eines Zukünftigen – Gleichheit und Freiheit sind Prinzipien, die es rechtlich überhaupt erst zu konstituieren und politisch zu verwirklichen gilt, schließlich existieren sie damals noch nicht in der Realpolitik, weder im feudalen Europa noch in der vom Mutterland abhängigen englischen Kolonie. Diese unerhörte Behauptung der Revolutionär*innen des ausgehenden 18. Jahrhunderts, dass die Menschenrechte allen Menschen zuzusprechen seien, wird begierig

aufgegriffen von Freiheitstheoretiker*innen und -kämpfer*innen dies- und jenseits des Atlantiks – in Frankreich, den USA und in Haiti. Allerdings bekommen bei ihrer praktischen Umsetzung sehr bald zahlreiche Bevölkerungsgruppen dies- und jenseits des Atlantiks zu spüren, dass die Menschenrechte offenbar so universell nicht gemeint sind, wie sie behauptet werden. So bleiben zum Beispiel in den Bundesstaaten der damaligen USA Indigene, versklavte Menschen und Frauen von den neu ausgerufenen Rechten ausgeschlossen. Dies liegt vor allem daran, dass der Begriff der individuellen Freiheit, der die zentrale philosophisch-naturrechtliche Grundlage der Menschenrechtsidee bildet, in einem begründungstheoretischen Zusammenhang mit einer nachhaltigen besitz- und eigentumsrechtlichen Konzeptualisierung steht. Insbesondere durch die Aufwertung der menschlichen Arbeitskraft und der aus ihr resultierenden möglichen Akkumulation persönlichen Eigentums, wie John Locke sie beschreibt, wird die individuelle Rechtsposition gegenüber potentiellen Willkürakten seitens des Staates gestärkt. Doch dies ist lediglich eine partikulare Sicht auf die Lebenssituation der aus Europa stammenden Menschen, die sich gegen hierarchische und repressive Ordnungen feudaler Staaten wenden. Der Clou des Naturrechts, den Staat als größter Bedrohung individueller Rechte zum Garanten genau dieser Schutzrechte für Individuen zu machen, ist nicht so ohne weiteres auf andere Lebensformen und Kulturen übertragbar. Der Siegeszug des Konzepts eines Eigentums an der eigenen Person, das heißt am eigenen Leib, am eigenen Leben und an den Erzeugnissen und Ergebnissen der mit dem eigenen Körper verrichteten Arbeit, das sich auch in der gegenwärtigen *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* (vgl. Art. 17) wiederfindet, vollzieht sich zum Beispiel auf Kosten indigener Lebensformen. Kulturen wie die der Indigenen Nordamerikas, die



(1) Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen.

Quelle: Gemälde von Jean-Jacques-François Le Barbier, ca. 1789 <https://www.parismuseescollections.paris.fr/fr/musee-de-la-vie-romantique/oeuvres/portrait-du-marechal-de-saxe>, CC 1.0 – gemeinfrei

einem Individualrecht auf Eigentum nicht die gleiche Bedeutung beimesen wie die europäischen Theoretiker, werden von diesen kurzerhand als ‚unaufgeklärt‘, ‚wild‘, ‚unzivilisiert‘ beziehungsweise ‚unentwickelt‘ dargestellt. Dieses für ihre Legitimierung konstitutive unterlegene ‚Andere‘ der Menschenrechte wird dabei durch das Fortschrittsnarrativ der Aufklärung erst überhaupt diskursiv erzeugt und konstruiert. So bedingt die Aufwertung der europäischen Kultur die Abwertung all jener Werte und Praktiken, die der Maßgabe dieses vorgeblichen Fortschritts nicht entsprechen. Problematisch ist die Abwertung insofern, als die Zuschreibungen des ‚Vormodernen‘ und ‚Rückständigen‘ nicht ‚unschuldig‘ sind. ‚Fortschritt‘ und ‚Emanzipation‘ werden als sogenannte abendländisch-europäische Errungenschaften aufgefasst, während das ‚Unzivilisierte‘ und ‚Wilde‘ im Außereuropäischen angesiedelt wird – und nicht etwa bei sich selbst, zum Beispiel hinsichtlich des Ausschlusses von Frauen, also der Hälfte der eigenen Bevölkerung. In Frankreich deckt etwa Olympe de Gouges in ihrem Gegenentwurf, der *Déclaration des droits de la femme et de la citoyenne* (1791), mit einem simplen Mittel die einseitige Männlichkeitsbezogenheit der vordergründig allgemein gehaltenen Formulierungen der französischen Menschen- und Bürgerrechtserklärung auf: Indem sie den Text gendert und zu einer *Erklärung der Rechte der Frau und der Bürgerin* umschreibt, kann sie anschaulich vorführen, wie umfassend Frauen durch das Verschweigen bereits auf der sprachlichen Ebene ausgeschlossen werden. Diesem Silencing tritt sie mit ihrer eigenen Version eines Geschlechtervertrags entgegen, bei dem Männer und Frauen in einem ausdrücklich gleichberechtigten Verhältnis gemeinsam eine Nation bilden und sich wechselseitig gleiche Menschen- und Bürger*innenrechte zusichern². Diese – räumlich gesehen – kurze Reise des Konzepts der Menschenrechte in



(2) Olympe de Gouges.

Quelle: Pastell von Alexander Kucharski (1741–1819), CC BY-SA 4.0

die Gefilde der feministischen Kritik wird während der Revolutionsjahre von männlichen Politikern und Theoretikern sogleich im Keim erstickt: Olympe de Gouges wird zwar nicht für ihre Frauenrechtserklärung, aber für ihr politisches Engagement von den Revolutionären hingerichtet, ihre Schrift gilt bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts hinein als verschollen. Und auch wenn in den meisten Staaten das Frauenwahlrecht im Laufe des letzten Jahrhunderts verwirklicht wird, dauert der Kampf um die Anerkennung von Frauenrechten – Iran ist hier ein Beispiel – bis heute an.

Im Jahr 1791 findet ein weiteres Ereignis statt, das in der Menschenrechtsforschung viel zu lange marginalisiert und verdrängt wurde: In der französischen Kolonie Saint-Domingue erheben sich die Schwarzen Versklavten, die nach mehreren Jahren des Kampfes schließlich 1804 die Unabhängigkeit erreichen und den neu gegründeten Staat „Haiti“ nennen. Das auffällige Schweigen weißer Autor*innen über die Eman-

zipation der Schwarzen bis weit ins 20. Jahrhundert hinein – Hannah Arendt bildet hier keine Ausnahme, in ihrem Buch über die Revolution behandelt sie nur die nordamerikanische und die Französische Revolution, als ob es Haiti nie gegeben hätte³ – ist offenbar ein Zeichen dafür, wie schwer sich zumindest die eurozentrische Ideengeschichte mit dieser Reise der Menschenrechtsidee in das Terrain der ‚Anderen‘ tut.

Kritik des Konzepts der Menschenrechte aus feministisch-intersektionaler und postkolonialistischer Perspektive

Auch heute noch wird in der Menschenrechtsforschung Kritik an den Menschenrechten geübt, auch wenn zum Beispiel das internationale Menschenrechtsregime mit den entsprechenden Abkommen wie zum Beispiel der *Europäischen Menschenrechtskonvention* (1953), der *Anti-Rassismus-Konvention* (1965), dem *Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte* (UN-Zivil-

pakt) und dem *Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* (UN-Sozialpakt) (beide 1966), der *Frauenrechtskonvention* (1979), der *Anti-Folterkonvention* (1984), der *Kinderrechtskonvention* (1989) oder der *Behindertenrechtskonvention* (2006), um nur einige zu nennen, als Meilenstein angesehen wird. Das abstrakte Individuum, das als *pars pro toto* einer allgemeinen Menschheit das Subjekt der Menschenrechte bildet, erweist sich in mehreren Hinsichten als problematisch. Ähnlich wie vor 230 Jahren Olympe de Gouges kritisiert auch die heutige feministisch-intersektionale Forschung, dass der zugrunde gelegte Charakter des abstrakten Individuums eine weiße, männliche, heteronormative Konstruktion des Menschen ist. Es wird gefragt, inwiefern allgemeine Menschenrechte tatsächlich die spezifischen Verletzlichkeiten und Schutzansprüche von Frauen und LGBTQI*-Personen zu berücksichtigen vermögen, ohne dabei Essentialisierungen von Geschlechtseigenschaften oder binäre Konstruktionen von Heteronormativität aufrechtzuerhalten. Ähnlich äußert die postkoloniale Kritik, dass aus der besitzindividualistischen Prägung der Menschenrechte ein Spannungsverhältnis zwischen Individual- und Kollektivbelangen menschlichen Lebens resultiert, die auch heute zu rassifizierenden Ausgrenzungen indigener Lebensformen führen. Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass bis heute die Unterscheidung zwischen ‚zivilisiert‘ und ‚unzivilisiert‘ tradiert wird, zum Beispiel in der Differenz zwischen Bürger*innen liberal-demokratischer Staaten und Einwohner*innen undemokratischer Staaten, wenn etwa humanitäre Interventionen zur ‚Rettung von bedrohten Frauen‘ in muslimisch geprägten Ländern unter Rekurs auf Menschenrechte gerechtfertigt wird, die ein kolonialistisch konnotiertes Bild des ‚saving brown women from brown men‘ bedienen.

Die Wiederentdeckung der originären Idee der Menschenrechte – das fehlende Recht auf politische Partizipation

In der gegenwärtigen Menschenrechtsdebatte hat sich eine – die indische postkoloniale Theoretikerin Gayatri Chakravorty Spivak paraphrasierende – Redewendung herausgebildet, die die Ambivalenzen und Schwierigkeiten einer kritischen Reflexion der Menschenrechte angesichts ihrer Erfolge ebenso wie ihrer Leerstellen auf den Punkt bringt: „we ‘cannot not want’ human rights“⁴. Diese Einschätzung lässt sich fruchtbar machen, um an die ursprüngliche Idee der Menschenrechte zu erinnern, Menschen zu einem Miteinander in Freiheit und Gleichheit zu empowern. Sollen Menschenrechte aber tatsächlich als Instrument der Gleichberechtigung gebraucht werden können, ist ein gravierendes Manko der derzeitigen Menschenrechtserklärung zu identifizieren. Eines der entscheidenden Probleme der gegenwärtigen Konzeption der Menschenrechte besteht für Politik- und Demokratietheoretiker*innen in dem Fehlen eines Rechts auf politische Partizipation unabhängig von staatsbürgerlicher Zugehörigkeit. Der Katalog der *Allgemeinen Erklärung der Menschen-*

rechte verortet zwar die Möglichkeit zur politischen Partizipation im nationalstaatlichen Rahmen, und zwar als ein Recht von Staatsbürger*innen. So wird mit Art. 15 Abs. 1 *AEMR* (1948) jedem Individuum zum einen das Recht auf Staatsbürgerschaft („Jeder hat das Recht auf eine Staatsbürgerschaft“), zum anderen mit Art. 21 Abs. 1 das Recht auf „Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes“ zugesprochen. Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang, dass erstens das Recht auf Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten auf einen jeweiligen Nationalstaat bezogen wird, zweitens das Possessivpronomen („seines“ Landes) nahelegt, dass das Recht auf Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Staat abhängt. In Art. 25 des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte* (1966) wird das Recht, „an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen“, explizit einem jeden „Staatsbürger“ zugesprochen, womit Migrant*innen, Geflüchtete und Staatenlose davon ausgeschlossen werden. Insofern das Recht auf Zugang zu politischer Partizipation von einer bestimmten Staatszugehörigkeit abhängig gemacht wird,



(3) „Frau, Leben, Freiheit“.

Quelle: ZBBS, Helen Ruck, CC BY-NC-ND 4.0

erhält es im Menschenrechtskatalog jedoch nicht den gleichen Status wie das Recht auf Meinungs- oder Versammlungsfreiheit (vgl. Art. 20 *AEMR* 1948), geschweige denn wie das Recht auf Leben oder Freiheit (vgl. Art. 3 *AEMR* 1948), das als universell gültig aufgefasst und auch unabhängig von der Staatszugehörigkeit jedem Individuum zuerkannt wird.

Forschungsdesiderat der Politischen Theorie

An diesem Punkt setzt meine eigene politiktheoretische Forschung an, indem ich die Option reflektiere, inwiefern ein Recht auf politische Mitbestimmung – unabhängig von Staatsbürgerschaft – zum Kernbestand der Menschenrechte gezählt werden müsste⁵. Dies bedeutet, dass erstens über die Aufnahme eines Rechts in den Katalog der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* nachzudenken ist, durch das Menschen befähigt werden, an den politischen Prozessen des Landes ihres Aufenthalts teilzuhaben, und zwar unabhängig von einer Staatszugehörigkeit. Diese Option wird darüber hinaus übrigens auch bereits seit längerem in den Debatten über die Möglichkeiten der Beteiligung an globalen demokratischen Prozessen erörtert. Zweitens geht es auch um die Frage der politischen Legitimation des Menschenrechtskatalogs selbst, solange ein solches Recht auf politische Partizipation dort fehlt. In der neuen und neuesten Forschungsliteratur finden sich entsprechend Forderungen danach, das Recht auf politische Partizipation in eine Liste der unabdingbaren menschenrechtlichen Minimalstandards aufzunehmen. Menschenrechte drohen nach dieser Auffassung sonst ihre politische Legitimität zu verlieren, wenn das Recht auf politische Partizipation nicht einen zentralen Stellenwert des Menschenrechtskatalogs erhält. Damit ist gemeint, dass die politische Legitimation von nationalen oder trans-

nationalen Institutionen und Strukturen nicht vom Menschenrecht auf politische Teilhabe getrennt werden könne⁶. Hierfür ist es erforderlich, Menschenrechte weniger lediglich als moralische Standards zum Beispiel für humanitäre Hilfe anzusehen, wie dies nach wie vor für weite Teile der Politischen Theorie gilt, sondern mit dem geschichtlich informierten Blick auf die originär emanzipativ-ermächtigende Bedeutung der Idee der Menschenrechte im Kontext im 18. Jahrhundert ein *politisches* Verständnis der Menschenrechte zu (re-)vitalisieren.

Fazit

Empirische Beispiele für eine solche Wieder- beziehungsweise Neubelebung der genuin politischen Dimension der Menschenrechte, wie sie die Revolutionen des 18. Jahrhunderts reklamieren, gibt es gegenwärtig in der politischen Praxis von (internationalen) Bewegungen. Abgesehen von vielfältigen Kämpfen von Indigenen für politische Rechte⁷ findet einer von ihnen quasi vor unserer Haustür, hier in Deutschland statt: So wurden die Forderungen der Bewegung „Nicht ohne uns 14 Prozent: Wahlrecht für alle in Deutschland lebenden Menschen“ immerhin im Koalitionsvertrag der Rot-Rot-Grünen Regierung Berlins im Jahr 2021 erwähnt, wengleich sie bislang auf kommunaler, Landes- oder Bundesebene nicht berücksichtigt wurden. Den Aktivist*innen des Bündnisses geht es um den politischen Ausschluss, den sie als Nicht-Staatsbürger*innen erfahren, weil ihre Stimmen nicht gezählt werden. Sie monieren, dass ihnen eine gleichberechtigte Teilnahme an den öffentlichen Entscheidungsprozessen des politischen und gesellschaftlichen Miteinanders verwehrt wird, obwohl sie zur Bevölkerung gehören, hier leben, arbeiten, Steuern zahlen. In ihrer Kampagne 2021 formulieren sie treffend das Paradox des Status quo der Menschenrechte: „Ohne Wahlrecht fehlt die Möglich-

keit für die eigenen Menschenrechte auf politischer Ebene zu kämpfen und mitzubestimmen.“⁸ An diesem Beispiel lässt sich zweierlei zeigen: Die Idee der Menschenrechte entstammt dem europäisch-eurozentrischen Kontext der Aufklärung und hat seit den Revolutionsgeschehnissen dies- und jenseits des Atlantiks am Ende des 18. Jahrhunderts, als sie erstmals ausprobiert wurde, kürzere und weitere Reisen vollzogen, die, mit Unterbrechungen von mehreren Jahrzehnten, bis zu den Vereinten Nationen nach dem Zweiten Weltkrieg reichten. Dabei haben sich Aspekte ihrer Bedeutung gewandelt, beziehungsweise wurde ihre Bedeutung durch die Aufdeckung der maskulinistischen, rassistischen und eurozentrischen Implikationen aktiv transformiert. Mit der Gleichberechtigung der vormals ausgeschlossenen Frauen, Versklavten, Proletarier*innen konnte die genuin inklusive Zielsetzung der Menschenrechte in vielen Ländern erlangt werden. Doch hat sich damit die Idee der Menschenrechte nicht erübrigt, sondern sie muss offensichtlich auch im 21. Jahrhundert weiterentwickelt werden, um ihr ursprüngliches Versprechen einlösen zu können. Dieses Reiseziel in Forschung wie in politischer Praxis ist dem Konzept der Menschenrechte daher zu wünschen, auch wenn heute nicht absehbar ist, ob und wie sich die Wege dahin gestalten werden.

In eigener Sache: Teile dieses Beitrags basieren auf überarbeiteten Passagen meiner Habilitationsschrift (Martinsen 2019) sowie weiterer Aufsätze zum Thema (Martinsen 2018, 2021, 2022 und 2023).

Summary

2023 marked the 75th anniversary of the adoption of the Universal Declaration of Human Rights by the United Nations General Assembly. As an idea, human rights have existed far longer. Theoretical debates about an idea of a right to which

all people are equally entitled, irrespective of their descent or social status, date back to the discourses on natural law in the 17th and 18th centuries. However, human rights are not a supra-temporal idea. Instead, they are a specifically modern achievement whose emancipatory potential is far from being realized: today, millions of people, especially stateless persons, refugees, women and LGBTQI* are still not protected by human rights to the same extent as other groups, even in the states that have recognized them. Human rights are to be grasped as a ‘traveling idea’ (Saïd 1983) which has not yet reached its goal – either theoretically or practically – and should therefore continue to be the subject of scholarly research and public debate across the globe. In my contribution, I show that the idea of human rights is not so much about travel in temporal or territorial terms. Rather, at present, the genuine political meaning of contemporary human rights needs to be explained from their historical European-Eurocentric context of origin as an existing desideratum for political theory, which is my field of research. Recent discussions suggest that the idea of human rights urgently needs new, revitalizing impulses for its practical future viability in order to be better understood and realized.

Anmerkungen

- 1) (Saïd 1983)
- 2) (vgl. de Gouges 1999: Art. 3)
- 3) (vgl. Arendt 1965)
- 4) (Kapur 2006: 682)
- 5) (vgl. Martinsen 2018, 2019)
- 6) (vgl. Peter 2013)
- 7) (vgl. Morgan 2016)
- 8) (Azimipour/Toscano/Ataei 2021)

Literatur

– Arendt, Hannah, *Über die Revolution*, Piper, München 1965.
 – Azimipour, Sanaz, Toscano, Javier, Ataei, Azadeh, *Nichtohneuns14Prozent*, 2021, [*rung-nicht-ohne-uns-14-prozent-bundes-tagswahlrecht-f%C3%BCr-alle-in-deutschland-lebenden-menschen*
 – de Gouges, Olympe, *Die Rechte der Frau* \[1791\], Stämpfli, Bern/Wien 1999.
 – Kapur, Ratna, *Human Rights in the 21st Century. Take a Walk on the Dark Side*, in *Sidney Law Review* 28:4, 2016, S. 665–687.
 – Martinsen, Franziska, *Das Menschenrecht auf politische Partizipation – Zur Revision des gegenwärtigen Menschenrechtsverständnisses*, in *Mürbe, Ulrike/Weiß, Norman* \(Hrsg.\), *Aufgaben und Grenzen der Praktischen Philosophie vor dem Hintergrund menschen- und völkerrechtlicher Wirklichkeiten*. Studien zu Grund- und Menschenrechten des MenschenrechtsZentrums der Universität Potsdam 2018, S. 117–139.
 – Martinsen, Franziska, *Grenzen der Menschenrechte. Staatsbürgerschaft, Zugehörigkeit, Partizipation*, transcript, Bielefeld 2019. Open access: <https://www.transcript-verlag.de/978-3-8376-4740-2/grenzen-der-menschenrechte/?number=978-3-8394-4740-6>
 – Martinsen, Franziska, *Who is the Feminist Subject of Human Rights?*, in *Buchhammer, Brigitte/Kallhoff, Angela* \(Hg.\), *Human Rights. Feminist and Gender-Philosophical Perspectives*, LIT, Münster 2021, S. 57–78.
 – Martinsen, Franziska, *Menschenrechte*, in *Zichy, Michael* \(Hrsg.\), *Handbuch Menschenbilder*, Springer Reference Geisteswissenschaften, 2022, \[https://doi.org/10.1007/978-3-658-32138-3_59-1\]\(https://doi.org/10.1007/978-3-658-32138-3_59-1\)
 – Martinsen, Franziska, *Theoretische Grundlagen der Menschenrechte zwischen Ideengeschichte und Zukunft*, in *Haaf, Johannes/Müller, Luise/Neuhann, Esther/Wolf, Markus* \(Hg.\), *Die Grundlagen der Menschenrechte: moralisch, politisch oder sozial?*, Nomos, Baden-Baden 2023, S. 51–67.
 – Morgan, Rhiannon, *Transforming Law and Institution Indigenous Peoples, the United Nations and Human Rights*, Routledge, Abingdon 2016.
 – Peter, Fabienne, *The Human Right to Political Participation*, in *Journal of Ethics & Social Philosophy* 7:1, 2013, S. 1–16.
 – Saïd, Edward W., *Traveling Theory*, in *Ders., The World, the Text, the Critic*, Vintage, London 1983, S. 226–247.](https://www.change.org/p/bundesregie-</p>
</div>
<div data-bbox=)

Die Autorin

Franziska Martinsen ist seit 2022 Professorin für Politische Theorie an der Universität Duisburg-Essen. Sie studierte Philosophie, Musik- und Politikwissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin und wurde im Fach Philosophie an der Universität Basel (Schweiz) promoviert. An der Leibniz Universität Hannover habilitierte sie sich im Fach Politikwissenschaft. Von 2003 bis 2017 arbeitete sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin an den Universitäten Basel (Schweiz), Fribourg (Schweiz) und Hannover. Seit 2017 hatte Franziska Martinsen Gast- und Vertretungsprofessuren an den Universitäten Greifswald, Kiel, Wien und Bremen inne und war Fellow am Käte Hamburg Kolleg Bonn „Recht als Kultur“ (2019/2020). Von 2020 bis

2022 vertrat sie die Professur für Politische Theorie an der Universität Duisburg-Essen. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen in der Politischen Theorie und Ideengeschichte, insbesondere feministische und postkoloniale Theorien, Demokratie- und Menschenrechtstheorien. Zu ihren aktuellen Buchpublikationen zählen unter anderem: *Handbuch Politik und Geschlecht*, Opladen: Barbara Budrich 2024 (gemeinsam herausgegeben mit Christine M. Klapeer, J. Leinius, H. Mauer, I. Nüthen), https://budrich.publisso.de/en/publisso_goldpublishing/books/overview/6/overview%20chapters.

DuEPublico

Duisburg-Essen Publications online

UNIVERSITÄT
DUISBURG
ESSEN

Offen im Denken

ub | universitäts
bibliothek

Dieser Text wird via DuEPublico, dem Dokumenten- und Publikationsserver der Universität Duisburg-Essen, zur Verfügung gestellt. Die hier veröffentlichte Version der E-Publikation kann von einer eventuell ebenfalls veröffentlichten Verlagsversion abweichen.

DOI: 10.17185/duepublico/82795

URN: urn:nbn:de:hbz:465-20241217-144013-0

Erschienen in: UNIKATE 61 (2024), S. 8-15

Alle Rechte vorbehalten.